

## **ANTRAG**

des Abgeordneten Bader

zur Vorlage der Landesregierung betreffend **Änderung des NÖ Kindergarten-gesetz 2006**, LT-1021/K-4-2016

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:

1. Die Ziffer 10 lautet:

"10. § 25 Abs. 4, 5 und 6 entfallen. Im § 25 erhalten die (bisherigen) Absätze 7, 8 und 9 die Bezeichnung Abs. 4, 5 und 6.

§ 25 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Der Kindergartenerhalter hat für die Anwesenheit von Kindern **vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr** sowie für die Anschaffung von **Spiel- und Fördermaterial** und die **Verabreichung von Mahlzeiten** einen höchstens kostendeckenden Beitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) einzuheben, wobei auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für die Kinder Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen ist. Der Beitrag für die Anwesenheit in der Betreuungszeit hat monatlich mindestens 50 Euro zu betragen und ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden. Eine Unterschreitung dieses Beitrages ist in sozialen Härtefällen zulässig.

(3) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme der Erziehungs- und Betreuungszeit sind jedenfalls zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien möglich."

2. Nach der Ziffer 10 wird folgende Ziffer 10a eingefügt:

„10a. Im § 25 Abs. 5 wird der vorletzte Satz ersetzt durch:

"Der Kindergartenbeitrag darf aus den anteilmäßig auf ein Kind entfallenden Kosten des laufenden Sachaufwandes, Bauaufwandes und des Personalaufwandes abzüglich der Kostenbeiträge der Eltern (Erziehungsberechtigten) gemäß Abs. 2 bestehen.""